



STADTAUB
Kleine Stadt. Große Freude.

GESTALTUNGSSATZUNG

DER STADT AUB



GESTALTUNGSSATZUNG
DER STADT AUB

VORWORT

Die Stadt Aub ist mit der Städtebauförderung seit vielen Jahren auf einem guten Weg, die Attraktivität der historischen Altstadt durch die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen zu steigern. Seit 2020 steht mit dem Kommunalen Denkmalkonzept ein weiteres (Förder-)Instrument zur Verfügung, um die städtebaulichen und denkmalpflegerischen Ziele mit dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger in Einklang zu bringen.

Oberstes Ziel hierbei ist es, behutsam mit der qualitätvollen Substanz umzugehen aber auch Bausünden vergangener Jahre zu heilen. Zudem sollen sich Neu- und Umbauten in das Gesamtbild der historischen Substanz einfügen. Ergänzend zu den gewandelten Bedürfnissen der Einwohner ermöglicht diese Satzung erstmals die Installation klimafreundlicher, regenerativer Anlagen zur solaren Energiegewinnung.

Zahlreiche städtebauliche Missstände konnten in den letzten Jahren behoben werden. Zusätzlich werden private Bauherren bei ihren Projekten durch das Kommunale Förderprogramm entsprechend unterstützt. Wir wissen, dass die Sanierung für Bauherren und Planer keine leichte Aufgabe ist. Mit der nun neu aufgelegten Gestaltungssatzung, der für die Eigentümerinnen und Eigentümer kostenlosen Sanierungsberatung durch unseren Städteplaner und einer vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit mit den Förderbehörden bietet die Stadt Aub Orientierung, Hilfestellung und Rechtssicherheit für sanierungswillige Personen.

Die Gestaltungssatzung, die Teil der Innenentwicklungsstrategie der Stadt Aub ist, wird weiterhin dazu beitragen, dass unsere schöne Altstadt durch viele gelungene Maßnahmen an Attraktivität gewinnt und das einmalige Ensemble erhalten bleibt.

Sie haben Fragen? Dann kommen Sie gerne auf mich, auf unser Bauamt oder die Förderstelle in der Verwaltungsgemeinschaft Aub zu. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Aub im November 2024



Roman Menth
Erster Bürgermeister

INHALT

TEIL I

Vorwort	4	
Ziele und Aufbau	6	
§ 1	Präambel	7
§ 2	Generalklausel	8
§ 3	Geltungsbereich	10

TEIL II

Erster Abschnitt	§ 4	
§ 5	Dachlandschaft	16
§ 6	Parzellenstruktur	17
§ 7	Dichte und Höhe der Bebauung	18
§ 8	Materialien und Farbe	20
§ 9	Freiräume	21
§ 10	Stadtmauer	23

Zweiter Abschnitt

§ 11	HAUS	
§ 12	Außenwände und Fassaden	26
§ 13	Wandöffnungen	30
§ 14	Dächer	36
§ 15	Anbauten	42
§ 16	Technische Anlagen	48

Dritter Abschnitt

§ 17	FREIRAUM	
§ 18	Einfriedungen	56
§ 19	Befestigte Flächen	58
§ 20	Unbefestigte Flächen	60
§ 21	Kleinarchitektur	62

TEIL III

§ 22	Schlussbestimmungen	64
	Anlagen	
	Denkmalliste	66
	Kommunales Förderprogramm	78
	Impressum	82

Diese Gestaltungssatzung soll den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Aub bei der Sanierung ihrer Häuser und Freiräume eine Orientierung geben. Gleichzeitig ist sie Grundlage für die Sanierungsberatungen und das kommunale Förderprogramm.

Im ersten Kapitel werden die Elemente des Orts- und Landschaftsbildes von Aub beschrieben. Diese erinnern daran, dass jede Maßnahme an einem charakteristischen Ort stattfindet und nicht beliebig ist.

Im zweiten und dritten Kapitel werden die einzelnen Bauelemente der Gebäude und Freiräume beschrieben und die Anforderungen an eine gute Gestaltung formuliert.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, diese gute Gestaltung durch Beratung und finanzielle Förderung zu unterstützen, damit gute Beispiele entstehen, die wiederum Vorbild für die weiteren Sanierungen sind. Standardlösungen reichen dafür oft nicht aus.

Wie im menschlichen Zusammenleben gilt es auch im Zusammenstehen der Häuser gewisse Anstandsregeln für ein harmonisches und angenehmes Miteinander einzuhalten. Dazu gehört, dass sich jede Maßnahme in ihre Nachbarschaft einfügt und den menschlichen Maßstab berücksichtigt.

Über die Topographie und das Ortsbild besteht ferner eine Verbindung zur umgebenden Landschaft und den regionaltypischen Materialien, die beachtet werden sollte.

Für die Planung und Umsetzung guter Maßnahmen werden nicht nur Zeit und Geld, sondern vor allem die Fähigkeiten der ausführenden Handwerksbetriebe und das Interesse der Eigentümer benötigt. Dabei müssen die Maßnahmen aber nicht teurer sein. Gute Gestaltung ist nicht das Ergebnis guten Geschmacks, sondern der guten und aufmerksamen Zusammenarbeit aller am Planungs- und Ausführungsprozess Beteiligter. Die Gestaltungssatzung soll dabei helfen all dies zu fördern.

Mit Hilfe dieser Gestaltungssatzung soll das städtebauliche und baukulturelle Erbe der Stadt Aub in seinem Charakter geschützt und gepflegt werden.

Diese Satzung soll nicht nur gestalterische Missgriffe verhindern, sondern auch zu einer positiven Gestaltungspflege (1) beitragen, die den menschlichen Grundbedürfnissen nach Harmonie, Schönheit und Ordnung gerecht wird.

Alle Maßnahmen werden darüber hinaus bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung so vorbereitet und durchgeführt, dass sie dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet sind. Schwerpunkt der 2008 erlassenen Gestaltungssatzung ist, vorhandene Gestaltqualitäten zu sichern und Mängel Zug um Zug zu beseitigen. Mit der Neufassung von 2020 und den Novellierungen 2021 und 2024 wurde einerseits auf Erfahrungen bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung und auf technische, gestalterische und z.B. klimatische Entwicklungen reagiert, andererseits dem "Neuen Bauen" mehr Aufmerksamkeit geschenkt mit dem Ziel, an der Stadtstruktur weiter zu bauen und die Bau- und Architekturgeschichte der Stadt Aub fortzuschreiben.

Grundsätzlich soll diese Satzung Handlungs- und Rechtssicherheit fördern, den Behördenweg vereinfachen sowie das Bauen erleichtern und beschleunigen.

Das gewachsene Erscheinungsbild der Stadt in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt wird erhalten und geschützt, verbessert und weiterentwickelt. Das stadtbildprägende Baugefüge wird bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Material, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander sowie Farben. In Übereinstimmung mit der Umgebung kann grundsätzlich auch neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur gefördert werden.

Dabei werden im Einzelnen folgende Grundsätze beachtet:

- Notwendige Veränderungen orientieren sich am Bestand und am guten Beispiel; sie fügen sich in die umgebende Substanz und das Ortsbild ein.
- Vorhandene Gestaltungsmängel werden im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung beseitigt.
- Gebäude mit von der Regel abweichenden Baustilen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden entsprechend ihrer stilprägenden Besonderheiten behandelt bzw. stilgerecht verbessert.
- Neubauten und neue Bauteile sind in Proportion, Material und Ausführung im Sinne dieser Satzung erkennbar zu gestalten.
- Vorhandene historische Bausubstanz wird vorrangig erhalten.
- Bei allen Maßnahmen wird auf eine handwerkliche Ausführung bzw. auf entsprechende Qualitätsmerkmale geachtet.
- Handwerkskunst auch mit neuen Materialien und Techniken wird gefördert und weiterentwickelt.

- Für zukünftige funktionale Anforderungen und Techniken (z.B. Barrierefreiheit, Umwelttechnik, Medien) werden im Sinne dieser Satzung geeignete gestalterische Lösungen gesucht.
- Auf die Herstellung von Freiräumen sowie auf das Zusammenwirken zwischen Gebäude- und Freiraumgestaltung sowie die Freihaltung der Stadtmauer wird geachtet.

Sind Maßnahmen oder Materialien abweichend zugelassen, ist eine Ausführung nur möglich, wenn die Abweichung gemäß Schlussbestimmungen, 2. Abweichungen und Befreiungen vom Beratungsarchitekten oder der Stadt Aub beziehungsweise bei Bedarf dem Landratsamt Würzburg (LRA) und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) begründet wurden.

Die Anforderungen der Denkmalpflege bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Altstadtkern und die Stadtmauer einschließlich des im Lageplan grün gekennzeichneten Umgriffs um die historische Stadtanlage gemäß der Abgrenzung des Ensembles nach dem BayDSchG.

Förderungen sind in Abstimmung mit der Regierung Unterfranken auch im gesamten rot gekennzeichneten Sanierungsgebiet gem. § 136 ff BauGB möglich, wenn die Anforderungen der Gestaltungssatzung eingehalten werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gestaltungssatzung dient als Empfehlung für das gesamte Stadtgebiet. Förderungen sind nur innerhalb des Umgriffs möglich.

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen:

- für die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen nach Art. 55 und 57 BayBO
- für den anzeigenpflichtigen und nicht anzeigenpflichtigen Abbruch bzw. die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach Art. 57 BayBO
- die Gestaltung der privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen

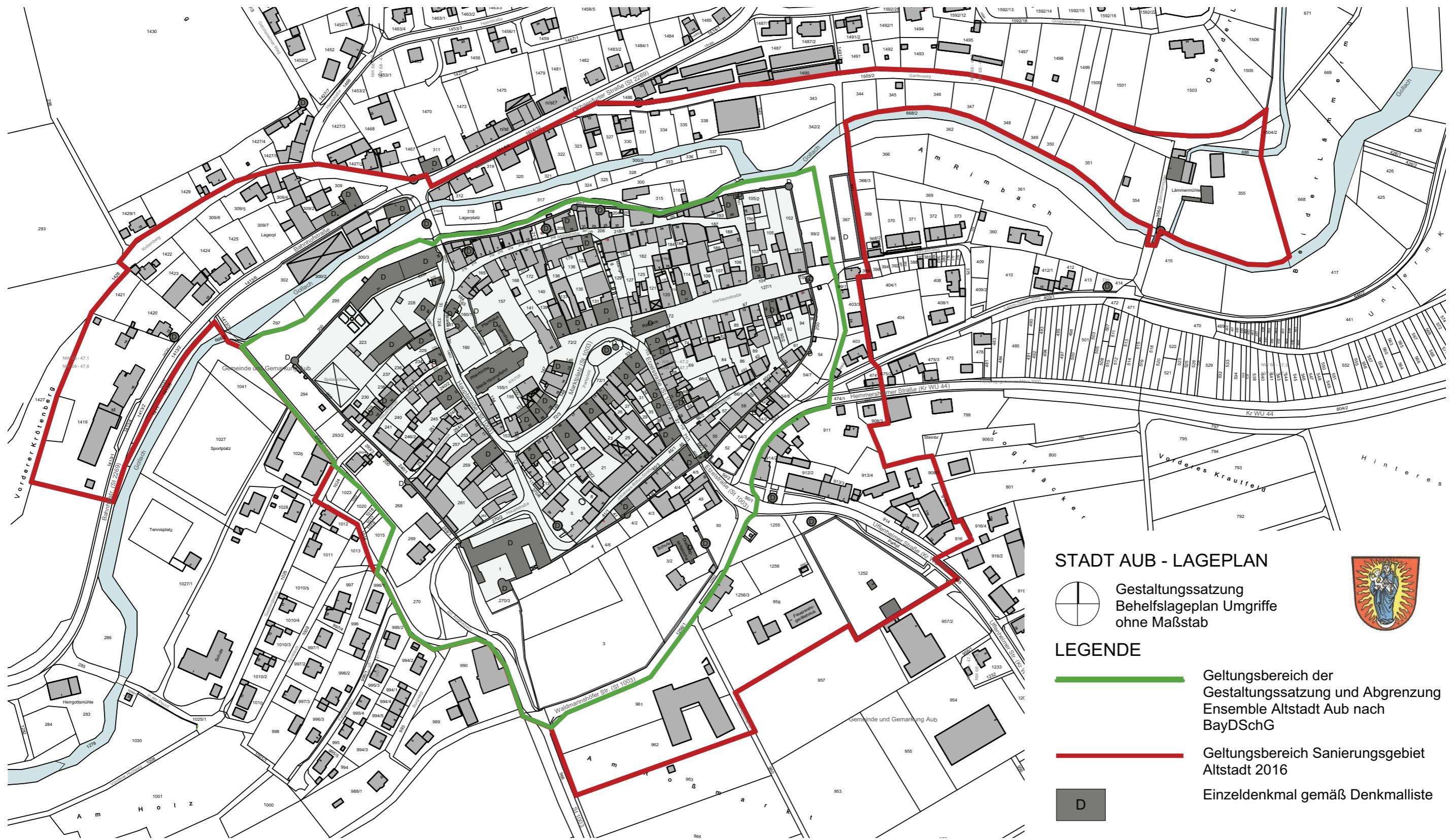
Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Bebauungspläne sind im Geltungsbereich der Satzung nicht vorhanden.

Die Umgriffe des Denkmalensembles „Altstadt Aub“ und des Sanierungsgebietes „Altstadt“ sind in dem Lageplan dargestellt (siehe Seite 12 - 13: „Behelfslageplan Stadt Aub - Umgriffe“) und Bestandteil der Satzung.

Im Sanierungsgebiet sind für alle in der Sanierungssatzung festgesetzten Maßnahmen sanierungsrechtliche Erlaubnisanträge gem. § 144 und § 145 BauGB zu stellen.

Im Denkmalensemble sind für alle Maßnahmen denkmalschutzrechtliche Erlaubnisanträge gem. Art. 6 DSchG zu stellen.





§ 4 DER ORT

Charakteristische Struktur und Ortsbild

Aub liegt im Süden des Landkreises Würzburg im Regierungsbezirk Unterfranken in Bayern. Die Stadt befindet sich am südlichen Rand der mainfränkischen Platte in der sanften Hügellandschaft des Ochsenfurter- und Gollachgaus in unmittelbarer Nähe zur Baden-Württembergischen Landesgrenze. Die Altstadt erstreckt sich am Hang des Gollachtals bis zum Ufer des gleichnamigen Flusses. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen liegen auf den Hochebenen um Aub. Zum Planen und Bauen in dieser Stadt gehört deshalb auch Gefühl und Respekt für die Topographie und Landschaft.

Charakteristisch für Aub sind die überwiegend zweigeschossigen Wohnhäuser mit Sattel- oder Walmdach. Die Gebäude orientieren sich meist giebelständig zur Straße. Naturstein- und Putzfassaden sowie Fachwerkskonstruktionen prägen das Stadtbild. Der Abbau von örtlichen Gesteinen als Baumaterial wird bis heute betrieben und hat in Aub Tradition bis zurück ins Mittelalter.

Im Altstadtkern ergibt sich durch die dichte, steinerne geschlossene Bebauung ein kleinstädtisches Erscheinungsbild mit wichtigen Denkmälern. Die Altstadt wird von der Stadtmauer und einem grünen Gürtel umgeben. Die Altstadt der Stadt Aub ist der urbanste Raum im Umkreis von 10 km und durch die hohe Zentralität für die umliegenden Dörfer eine lebendige Landstadt mit hoher Lebensqualität.

Die gewachsene Struktur und Gestalt der Stadt Aub wird in ihrer unverwechselbaren Eigenart erhalten und gepflegt. Das historische Ortsbild bildet grundsätzlich den Maßstab für alle baulichen Entwicklungen: Sie orientieren sich in Proportionen, Materialien und Farben am positiven Bestand und der umgebenden Bausubstanz.

§ 5 DACHLANDSCHAFT

Bei baulichen Maßnahmen darf die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit nicht beeinträchtigt werden. Ruhige, geschlossene Dachflächen ohne oder mit wenigen Einbauten und Aufbauten, sowie die Berücksichtigung der vorherrschenden Firstrichtungen ergeben eine gute Einbindung in die Dachlandschaft.

Der einheitliche geschlossene Gesamteindruck der historischen Dachlandschaft wird erhalten. Auf- und Einbauten fügen sich in Form, Maßstab und Farbe ein.

aktuelles Luftbild



§ 6 PARZELLENSTRUKTUR

Die vorhandene charakteristische Parzellenstruktur wird in ihrer Auswirkung auf das Stadtbild, den Straßenraum und das Gebäude erhalten. Neue Bauten übernehmen die überlieferte Art der Gebäudestellung und Gebäudeform. Die historische Parzellenstruktur bleibt durch Gebäudeform, Gebäudestellungen sowie in den Freiräumen und Straßenräumen ablesbar.

Historische Karte von 1826



Die Dichte der Bebauung orientiert sich grundsätzlich am Bestand und der Umgebung. Nebengebäude ordnen sich den Hauptgebäuden unter. Die Höhe der Bebauung orientiert sich an der umgebenden Bebauung, straßenbegleitende Hauptgebäude, Seitengebäude und rückwärtige Nebengebäude werden in Wand- und Dachflächen differenziert aufeinander abgestimmt.

Bauliche Anlagen werden so gestaltet, dass sie das Erscheinungsbild und die Wirkung von Denkmälern nicht beeinträchtigen. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 sollte nicht überschritten werden. Im Falle einer Überschreitung im Bestand wird eine Verringerung der baulichen Dichte durch Rückbau von Nebengebäuden angestrebt.



Überwiegende Giebelständige Anordnung der Häuser in der Harbachstraße



Historische Postkarte aus den 1930er Jahren

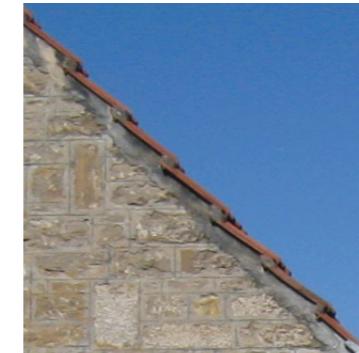


Giebelständige Anordnung der Häuser zum Marktplatz

DER ORT

Das Ortsbild von Aub wird vor allem durch rote Tonziegel, Naturstein, farbiges Fachwerk und erdig-bunten Farben geprägt. Sandstein, Muschelkalk, feinkörniger Filzputz sowie farbige und holzsichtige Balken und Bretter stellen die Leitlinie für die Materialauswahl dar. Die Naturfarbe des Muschelkalks reicht von hellen sandigen Tönen bis hin zu einer dunkelgrauen Färbung. Bevorzugt werden lokale Materialien und regionale Baustile. Empfohlen wird, bei der Planung und Ausführung regionale Handwerker einzubinden.

Glänzende und grellfarbige Materialien, exotische Steine sowie tropische Hölzer sind grundsätzlich nicht zugelassen.



Straßen, Gassen, Plätze, Höfe, Gärten und Grünflächen sind als Freiräume einer Stadt wichtige Bestandteile des Ortsbildes und prägen es ebenso wie die Gebäude. Sie erhalten neben den Gebäuden eine erhöhte gestalterische Aufmerksamkeit.





HAUS



§ 11 DAS HAUS

Die Gebäude haben in der Regel eine klare Grundform ohne Vor- und Rücksprünge und ein Sattel-, Walm- oder Mansarddach mit geringen Dachüberständen. Nebengebäude setzen sich deutlich vom Hauptgebäude ab und ordnen sich in der Größe und Kubatur unter.

Die über die prägenden Jahrhunderte ortsübliche Verwendung und Verarbeitung von einfachen, natürlichen Baumaterialien wird beibehalten und für den Einsatz in der Sanierung und in Neubauten weiterentwickelt. Eine ablesbar nachvollziehbare und harmonische Kombination von historischen und zeitgenössischen Baumaterialien im Sinne dieser Satzung ist nicht ausgeschlossen.

Ortsübliche Konstruktionen und Materialkombinationen werden bevorzugt. Vorhandene historische Bauteile werden gesichert, nach Möglichkeit instandgesetzt und wiederverwendet.

§ 12 AUSSENWÄNDE UND FASSADEN

Die Fassaden erzeugen durch gemeinsame Gestaltungsmerkmale ein ruhiges, überwiegend geschlossenes Bild zum öffentlichen Raum. Die Gestaltung der Gebäude wird auf Ihre Umgebung und die benachbarten Häuser abgestimmt. Die individuelle Gestaltung erfolgt durch die Ausbildung der Details. Wenn möglich bleibt Sichtfachwerk und Sichtmauerwerk sichtbar oder wird freigelegt. Inschriften, Schmuck- und Zierelemente von denkmal- und heimatpflegerischen Wert werden erhalten.

§ 12c Sockel

Leitsatz: Die Fassaden werden mit oder ohne Sockel ausgeführt.

Zugelassen fassadenbündig ausgeführte Putzsockel, massive Natursteinsockel, Natursteinplatten

Abweichend zugelassen nicht fassadenbündige Sockel

Nicht zugelassen Fliesen, glänzende Bleche, polierte Steine, Kunststoffe

§ 12a Material

Leitsatz: Die Außenwände sind in der Regel feinkörnig verputzt oder mit Bruchsteinmauerwerk hergestellt. Verkleidungen werden nur an untergeordneten Bauteilen angebracht.

Zugelassen feinkörniger Putz, Naturstein, Fachwerk mit verputzten Gefachen, untergeordnete Holzverschalungen

Abweichend zugelassen Sonderputze, Schichtstoffplatten, Holzverschalungen, Ziegel-Sichtmauerwerk, Sichtbeton

Nicht zugelassen Aluminium- und Kunststoffverschalungen, Scheinfachwerk, exotische Steine, tropische Hölzer, glänzender Edelstahl, polierte Steine

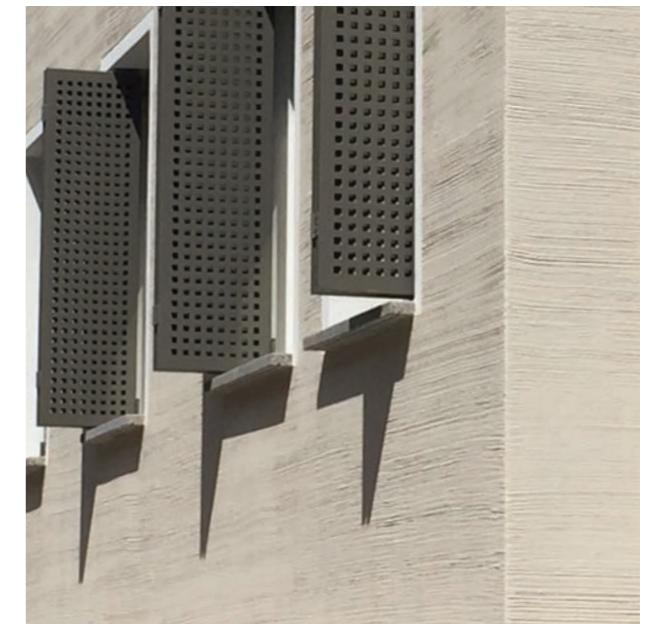
§ 12b Farbe

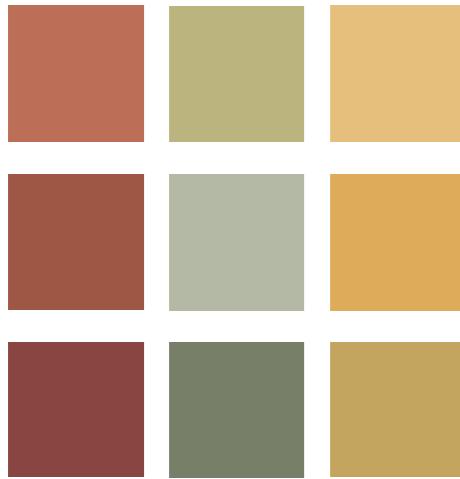
Leitsatz: Die Farben und Materialien werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt. Die Farbgebung erfolgt aus einer Farbfamilie oder in Kontrastfarben, Nebengebäude werden farblich heller abgesetzt. Farben werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

Zugelassen erdig-bunte und helle Farben

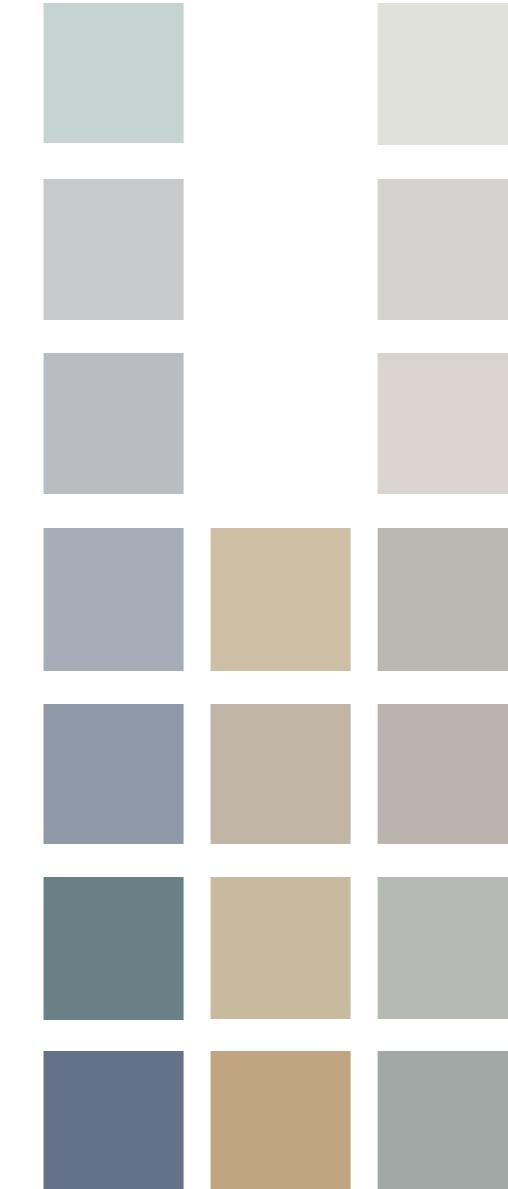
Abweichend zugelassen sehr kräftige und dunkelgraue Fassadenfarben

Nicht zugelassen glänzende und grelle Farben





Schmuckfarben Palette für Fensterläden, Türen, Tore und Details



Fassadenfarben Palette



DAS HAUS

Die Wandöffnungen folgen einem klar stehenden Format, sind waagrecht und senkrecht geordnet und nach Proportion und Größe aufeinander abgestimmt. Sie werden so angeordnet, dass zwischen ihnen möglichst große zusammenhängende Wandflächen oder Pfeiler entstehen bzw. erhalten bleiben.

§ 13a Wandeinschnitte

Leitsatz: Wandeinschnitte sind untergeordnete Bereiche, die sich in die Gesamtfaßade einfügen.

Zugelassen untergeordnete Wandeinschnitte, z.B. für Eingänge oder Loggien



Abweichend zugelassen Wandeinschnitte über Eck

Nicht zugelassen senkrechte Wandeinschnitte über mehr als ein Geschoss bei Bestandsbauten



§ 13b Fenster und Fenstertüren

Leitsatz: Die Wandöffnungen für Fenster sind innerhalb einer Fassade überwiegend gleich groß bzw. aus einer Familie. Die Profile werden so schlank wie möglich ausgeführt.

Zugelassen Holzfenster in klar stehenden rechteckigen Formaten. Ab einer lichten Breite der Fensteröffnung von mehr als 75cm, bei Fenstertüren 120cm, werden die Fenster mit zwei konstruktiv mittig geteilten Drehflügeln hergestellt, Stulpbreite: max. 11cm; Holzfenster werden mit Wetterschenkeln ausgeführt



Abweichend zugelassen Kunststoff- und Metallfenster gemäß den Anforderungen an Holzfenster, jedoch mit max. 12 cm Stulpbreite; quadratische und runde Fenster; gegliederte Schaufenster bis 2m Breite; Fensterelemente (jeweils bei Gebäuden nach 1945 oder im nicht öffentlich einsehbaren Bereich)



Nicht zugelassen Fenster mit innenliegenden Scheinteilungen, Fensterbretter aus Aluminium im Ensemble



§ 13 WANDÖFFNUNGEN

§ 13c Türen

Leitsatz: Türen sind der Zugang zum Haus und ein zentrales Element in der Fassade; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Zugelassen Holztüren mit einer Breite von maximal 1,20m, breitere Türen werden zweiflügelig ausgeführt; Oberlichter und untergeordnete Glaseinschnitte



Abweichend zugelassen Glas-, Stahl- und Kunststofftüren gemäß den Anforderungen an Holztüren (bei Gebäuden nach 1945 oder im nicht öffentlich einsehbaren Bereich)

Nicht zugelassen Aluminiumtüren

§ 13d Tore

Leitsatz: Tore sind meist die größten Öffnungen in einer Fassade oder Einfriedung; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Zugelassen Dreh-, Falt-, Roll- und Schiebetore aus Holz und Metall



Abweichend zugelassen Sektional- und Schwingtore mit einer Breite bis 2,75m mit Verkleidung aus Holz oder Stahl

Nicht zugelassen Schwing- und Sektionaltore mit einer Breite über 2,75m und Einzelementen von mehr als 40 cm Höhe



§ 13 WANDÖFFNUNGEN

§ 13e Sicht- und Sonnenschutz

Leitsatz: Schutzelemente werden bevorzugt als Fensterläden ausgeführt.

Zugelassen Klapp-, Falt- und Schiebeläden aus Holz und Metall



Abweichend zugelassen Markisen bei Schaufenstern, Außenjalousien aus Metall, Holz oder Gewebe, Rollläden mit nicht sichtbaren Kästen bei jüngeren Gebäuden (nach 1945)



Nicht zugelassen aufgebaute oder sichtbare Rollläden und -kästen, Überdecken von charakteristischen Fassadenelementen durch Markisen



§ 13f Material und Farbe

Leitsatz: Die Materialien und Farben werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt und vor Ausführung bei Bedarf bemustert.

Zugelassen Holz, Stahl, klares und satiniertes Glas; erdig-bunte und helle Farben



Abweichend zugelassen Verbundkonstruktionen, z.B. Holz-Alu; Glasbausteine im Bestand

Nicht zugelassen tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser; Aluminiumfensterbretter, glänzende und grellfarbige Materialien

Die ortsübliche und charakteristische Dachform ist das (steile) Satteldach. Daneben kommen Sonderdachformen wie Walm-, Halbwalm-, Pult- und Mansarddach vor.

Die Dachstühle werden in zimmermannsmäßiger Holzkonstruktion ausgeführt. Die Dachflächen werden möglichst ruhig und geschlossen und die Dachüberstände knapp gehalten.

§ 14a Konstruktion und Form

Leitsatz: Beide Dachflächen sind in ihrer Neigung gleich und mindestens 45 Grad geneigt. Zwerchhäuser und Gauben ordnen sich in Höhe und Breite dem Hauptdach unter.

Zugelassen Satteldächer mit mittigem First sowie Pult- und begrünte Flachdächer bei kleineren Nebengebäuden

Abweichend zugelassen Geringere Dachneigungen zur harmonischen Einfügung eines Daches in den Bestand, Walmdächer, Mansarddächer, begrünte Flachdächer

Nicht zugelassen Pult-, Flach- und Zeltdächer (außer bei Nebengebäuden)

§ 14b Ortgang und Traufe

Leitsatz: Ortgänge und Traufen werden mit knappem Überstand hergestellt.

Zugelassen schmales Wind- und Stirnbrett, Zahnleiste aus Holz, Einmörteln in eine Aufmauerung, Schieferverkleidung

Abweichend zugelassen Ortgangziegel an Nebengebäuden

Nicht zugelassen Ortgangausbildungen aus Blech oder Kunststoff



§ 14c Material und Farbe der Dachdeckung

Leitsatz: Die Dachflächen werden mit Tondachziegel gedeckt.

Zugelassen naturrote Tondachziegel, Naturschiefer



Abweichend zugelassen für untergeordnete Bauteile oder Nebengebäude nicht glänzende Bleche, Klarglas, satiniertes Glas, Drahtglas; Betondachsteine, Schichtstoffplatten, Kunstschiefer, extensiv begrüntes Flachdach



Nicht zugelassen Kunststoffeindeckungen, glänzende und grellfarbige Materialien

§ 14d Dachgauben, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Leitsatz: Gauben und sonstige Dachaufbauten berücksichtigen die historischen Dachkonstruktionen, ordnen sich in der Dachfläche unter, sind erkennbar geordnet und halten vom Ortsgang einen Abstand von mindestens 1,5m und vom First von mind. 0,50m. Vorrangig werden die Dachräume von den Giebelseiten belichtet.



Zugelassen Einzelgauben bis 1,30m Breite mit stehendem Format und knappem Dachüberstand in verputzter Ausführung oder mit einer Bekleidung aus Holz oder Schiefer



Abweichend zugelassen eindeutig schmale, niedrige max. 60 cm hohe Lichtbänder (Rohbaumaß) als Schleppgauben, Zwerchhäuser bis max. 1/3 der Trauflänge, Verkleidungen aus Metall



Nicht zugelassen Doppelgauben, Dacheinschnitte, eine Gesamtlänge aller Gauben je Dachseite von mehr als ca. 1/3 der Trauflänge

§ 14 DÄCHER

§ 14e Dachflächenfenster und Dachluken

Leitsatz: Die Belichtung der Dachräume erfolgt vorrangig über Gauben und die Giebelseiten.

Zugelassen bei Kaltdächern eine Dachluke von 55 cm Breite und 85 cm Höhe je Dachfläche zur Belüftung und Belichtung von Dach- bzw. Nebenräumen und als Ausstiegsluke für den Kaminkehrer

Abweichend zugelassen in begründeten Fällen bei Warmdächern die Belichtung über größere Dachflächenfenster (ca. 55x100 cm) möglichst nicht einsehbar

Nicht zugelassen aneinander gereihte Dachflächenfenster



§ 14f Kamine

Leitsatz: Kamine und sonstige Auslässe durchstoßen die Dachhaut möglichst in Firstnähe.

Zugelassen gemauerte und verputzte oder mit Naturschiefer verkleidete Kamine

Abweichend zugelassen Verkleidungen aus matten Blechen oder Kunstschiefer

Nicht zugelassen Kunststoffverkleidungen, glänzende oder grellfarbige Verkleidungen



§ 14g Dachrinnen / Verwahrungen (Spenglerarbeiten)

Leitsatz: Spenglerarbeiten dienen dem Schutz von Bauteilen oder Fugen sowie der Ver- und Entsorgung.

Zugelassen Kupfer, Titanzink mit dauerhaft matter Oberfläche

Abweichend zugelassen andere Bleche

Nicht zugelassen Kunststoff, Aluminium, glänzende oder grellfarbige Bleche

Anbauten ordnen sich dem Hauptgebäude deutlich unter und sind nach Lage, Dimension und Material auf das Hauptgebäude und die Umgebung abgestimmt. Die Gestaltung erfolgt zurückhaltend. Leuchten, Briefkästen, Namensschilder und Rufanlagen werden in Form, Material und Gestaltung angepasst und abgestimmt.

§ 15a Balkone, Loggien, Laubengänge, Wintergärten

Leitsatz: Balkone, Loggien, Laubengänge und Wintergärten sind untergeordnete Bauteile, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen leichte Holz- und Stahlkonstruktionen, Glas

Abweichend zugelassen Betonkonstruktionen

Nicht zugelassen straßenseitige Balkone im Bereich Marktplatz, Etzelstraße und Harbachstraße; Dacheinschnitte, Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, spiegelnde oder getönte Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 15b Windfänge und Vordächer

Leitsatz: Windfänge und Vordächer sind untergeordnete Bauteile auf privatem Grund, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen leichte Holz- und Stahlkonstruktionen, Glas

Abweichend zugelassen Betonkonstruktionen, massive Konstruktionen, Sonderstähle, Schichtstoffplatten

Nicht zugelassen Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, spiegelnde oder getönte Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer



§ 15c Außentreppen

Leitsatz: Außentreppen dienen der Erschließung des Gebäudes oder von Freiflächen.

Zugelassen Stufen aus Naturstein, Beton, Holz, leichte Holz- und Stahlkonstruktionen

Abweichend zugelassen massive Konstruktionen, Sonderstähle

Nicht zugelassen Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

**§ 15d Werbeanlagen**

Leitsatz: Werbeanlagen sind untergeordnete Fassadenelemente, die sich an der Stätte der Leistung in Form, Farbe und Größe in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen und untereinander abgestimmt sind. Eine eventuell gewünschte Beleuchtung erfolgt zurückhaltend und nicht blendend.

Zugelassen auf die Wand gemalte Schriftzüge und Logos; vorgesetzte und dezent hinterleuchtete Buchstaben und Logos aus Metall, Putz, Holz, Ton und Glas bis zu einer Höhe von 50cm sowie Schaukästen und Ausleger aus Holz und Metall bis zu einer Größe von 1m²

Abweichend zugelassen Werbeanlagen als freistehende Objekte aus Holz oder Metall auf privatem Grund, Aluminium; temporäres Aufhängen von Schildern, Plakaten und Bannern, die sich in Gestaltung und Größe in die Fassadenstruktur harmonisch einfügen, Grafik und Layout werden dezent gestaltet und abgestimmt



Nicht zugelassen großflächige Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stadtmauer, sichtbare Leuchtstoffröhren, Automaten, Lichtstreifen und grelle Beleuchtung; großflächiges Plakatieren (Bekleben) von Schaufenstern, glänzende oder grellfarbige Materialien, tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser

§ 15e Material, Farbe

Leitsatz: Die Materialien und Farben werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt und vor Ausführung bemustert.

Zugelassen Holz, Stein, Ton, Metall, Putz, Glas

Abweichend zugelassen Aluminium, Sonderstähle, Beton

Nicht zugelassen Kunststoffe, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser, glänzender Edelstahl



Die Bedeutung und Ausformung technischer Anlagen richtet sich erfahrungsgemäß stark nach dem technischen, zivilisatorischen und gesellschaftlichen Kontext und ist einem stetigen Wandel unterworfen. Die Installation bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt und wird möglichst auf Nebengebäuden oder in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereichen angebracht.

§ 16a Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Leitsatz: Solarthermie dient der Erzeugung von Wärme. Photovoltaik dient der Erzeugung von Strom.

Solaranlagen sollen nicht zu einer unverträglichen Beeinträchtigung von Wesen, Erscheinungsbild, Wert und Wirkung des denkmalgeschützten Altstadtensembles, des Stadtbildes oder von Einzeldenkmälern führen. Es soll sichergestellt werden, dass sich Solaranlagen durch eine entsprechende Gestaltung verträglich in die Dachlandschaft einfügen.

Vor Planung der Anlagen sollten der Energiebedarf und Energieeinsatz ermittelt, alternative Möglichkeiten zur Versorgung durch erneuerbare Energieträger geprüft und das Anwesen einer ganzheitlichen Betrachtung zur Steigerung der Energieeffizienz unterzogen werden.

Im Falle einer Planung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie müssen diese bedarfsgerecht dimensioniert und denkmalgerecht eingefügt werden, um die historische Bausubstanz zu erhalten und das Erscheinungsbild nicht zu beeinträchtigen. Die höchste energetische Ausnutzung und Einspeisung liegen nicht im Interesse des Denkmalschutzes. Bei mehreren Alternativen für die Verlegung von PV-Modulen soll immer die denkmalverträglichste Variante verfolgt werden.

Nach dauerhaftem Nutzungsende besteht eine Rückbauverpflichtung für alle sichtbaren Anlagenteile.

Alle Anlagen sind gemäß Art. 6 Abs.1 Bay DSchG erlaubnispflichtig. Die Anforderungen an Planung und Bau



Untergeordneter Raum mit geringer Wahrnehmbarkeit der Dachflächen

Stadtraum mit hoher Wahrnehmbarkeit der Dachflächen oder Fernwirkung

Repräsentativer Stadtraum mit hoher Detail- und Strukturwahrnehmung der Dachflächen oder Nähe zu dominanten Stadtbausteinen

Dominante Stadtbausteine mit höchstem Denkmalwert

Baudenkmal

Historische Blickbeziehungen

grau - Zugelassen im untergeordneter Raum mit geringer Wahrnehmbarkeit der Dachflächen

blau - Zugelassen im Stadtraum mit hoher Wahrnehmbarkeit der Dachflächen oder Fernwirkung

gelb - Zugelassen im repräsentativen Stadtraum mit hoher Detail- und Strukturwahrnehmung der Dachflächen oder Nähe zu dominanten Stadtbausteinen

sind im Rahmenplan Solarenergie der Stadt Aub geregelt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Zugelassen im Ensemble und auf Einzeldenkmälern sind

Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen zur Deckung des Energiebedarfs auf dem jeweiligen Anwesen in allen Bereichen des denkmalgeschützten Altstadtensembles außer den städtebaulich dominanten Stadtbausteinen gemäß Rahmenplan Solarenergie.

Lage

Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen und keine nachteiligen Auswirkungen auf Wesen, Erscheinungsbild, Wert und Wirkung des Ensembles und des Denkmals haben. Sie sind durch ein ruhiges Gestaltungsbild in die jeweilige Situation verträglich einzufügen, indem sie verborgen, untergeordnet oder integriert angeordnet werden.

bedingte Anforderungen an PV-Anlagen

- dachflächenparallel
- nahe an der Dachhaut flach aufgesetzt
- in geschlossenen Rechtecken und einheitlicher Anordnung
- mit monokristallinen dunklen Modulen ohne glänzende Randeinfassung und Unterkonstruktion (full black)

mittlere Anforderungen an PV-Anlagen

- dachflächenparallel
- nahe an der Dachhaut flach aufgesetzt
- in einem geschlossenen Rechteck und einheitlicher Anordnung
- mit monokristallinen dunklen Modulen ohne glänzende Randeinfassung und Unterkonstruktion (full black)
- Mindestabstand zum First 0,6m und bei giebelständigen Gebäuden zu straßenseitigen oder an die Stadtmauer angebauten Ortgang bzw. Walmgrat mindestens 3,0m

besondere Anforderungen an PV-Anlagen

- dachflächenparallel
- in einem geschlossenen Rechteck und einheitlicher Anordnung
- mit monokristallinen dunklen Modulen ohne glänzende Randeinfassung und Unterkonstruktion (full black)
- farbliche Angleichung an die bestehende Dachhaut bei



Kindergarten an der Hauptstraße, Stadt Aub



Beispiel Solarschindeln (SolteQ)



Beispiel Innovationsprojekt Kongregation der Schwestern des Erlösers in Würzburg (Zimmerei - Holzbau Michael Weckbart)



Beispiel full black Module in Vilseck (BLfD, Sebastian Mickisch)



traufständigen Gebäuden

- flächenbündige und strukturelle Integration in die Dachhaut bei Neueindeckung, bis dahin nahe an der Dachhaut und flach aufgesetzt
- Mindestabstand zum First 0,6m und bei giebelständigen Gebäuden zum straßenseitigen oder an die Stadtmauer angebauten Ortsgang bzw. Walmgrat mindestens 3,0m

orange - Zugelassen auf dominanten Stadtbausteinen mit höchstem Denkmalwert

Abweichend zugelassen nur Innovationsprojekte als Sonderlösung

Nicht zugelassen Balkonkraftwerke an straßenseitigen Balkonen und Fassaden

§ 16b Antennen und technische Anlagen

Leitsatz: Die Anlagen werden im nicht einsehbaren Bereich und möglichst auf Nebengebäuden angebracht. Ihre Größe bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt.

Zugelassen unauffällige, nicht glänzende und reflektierende Konstruktionen

Abweichend zugelassen vom öffentlichen Raum einsehbare Anlagen

Nicht zugelassen Anlagen mit Werbeaufschriften, Klimageräte und Wärmepumpen an straßenseitigen Balkonen und Fassaden.



FREIRAUM



§ 17 DER FREIRAUM

Die privaten Freiräume wie Höfe, Gärten oder Terrassen tragen wesentlich zum Erscheinungsbild eines Anwesens bei und wirken in den öffentlichen Raum. Sie sollen von Einbauten möglichst freigehalten werden. Ihre Gestaltung ist eng mit den sie umgebenden Gebäuden, ihrer Funktion und der Sonneneinstrahlung verbunden. Gemeinsam erzeugen das Gebäude und der Freiraum ein charakteristisches Gesamtbild. Dazu trägt auch die Gestaltung von Einfriedungen, befestigten und unbefestigten Flächen, Möblierungen und Kleinarchitekturen bei.

Die Herstellung und Pflege des Freiraums ist eine Gestaltungsaufgabe. Freiräume leisten einen wertvollen Beitrag zur Ökologie.

Einfriedungen von privaten Freiflächen erfolgen zur Straße durch Zäune, Mauern oder Hecken. Die Höhe und Gestaltung der Einfriedungen leitet sich aus den dazugehörigen Gebäuden ab. Türen und Tore setzen das Gestaltungsbild der Einfriedungen fort.

Zugelassen Zäune aus Holzlatten oder Stahlstäben ohne Sockel bis 1,2m Höhe, Mauern aus Naturstein, verputzte Mauern



Abweichend zugelassen Drahtzäune in rückwärtigen Bereichen, Mauern mit einer Höhe bis zu 2m, Sockel

Nicht zugelassen Zäune oder Mauern aus Kunststoff, großflächige Elemente und Module, Betonformsteine, glänzendes oder grellfarbiges Material

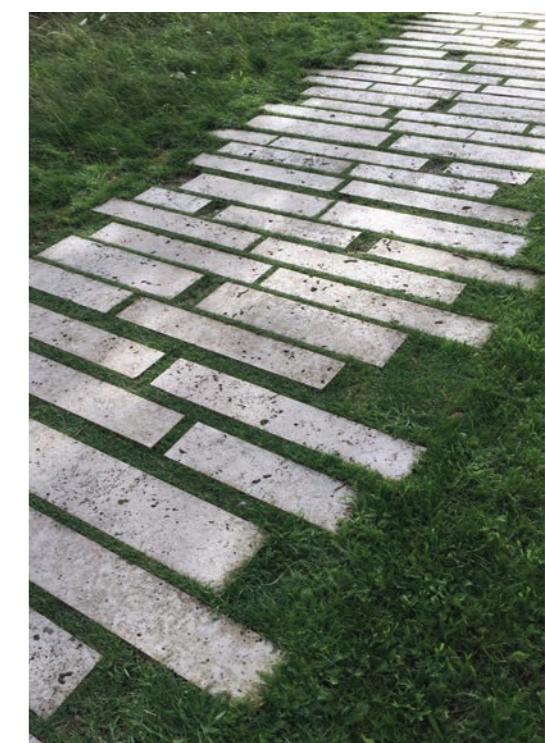
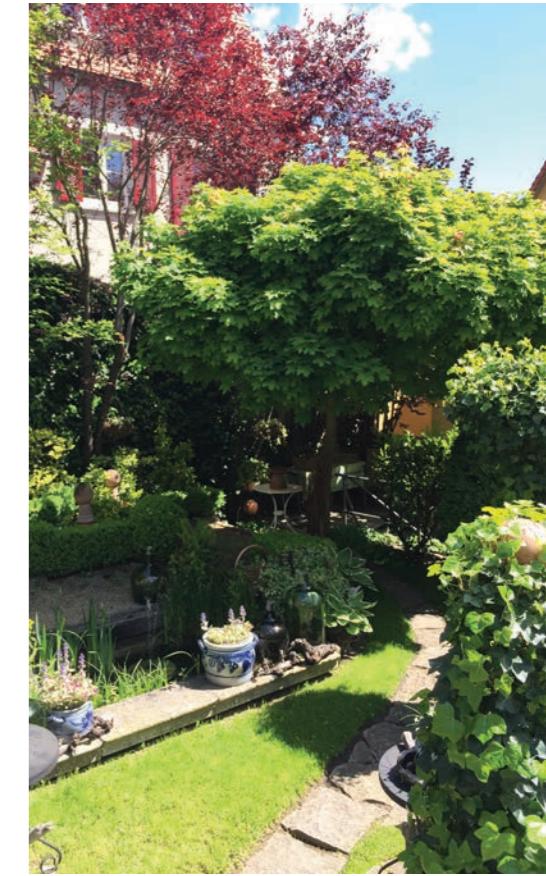


Befestigte Flächen dienen der Sicherung von Zufahrten, Wegen und Sitzplätzen und sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie überschreiten die dafür funktional erforderliche Größe nicht und werden mit unbefestigten Flächen kombiniert. Vorhandene historische Natursteinpflaster werden erhalten bzw. wiederverwendet. Pflasterflächen werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

Zugelassen Beläge aus Naturstein und qualitätvolles Betonpflaster, wassergebundene Decken, Schotter, Schotterrasen, Kies, Holz

Abweichend zugelassen Asphalt

Nicht zugelassen Betonverbundpflaster im Ensemble, weißer oder gefärbter Zierkies / Zierschotter, Kunststoffelemente

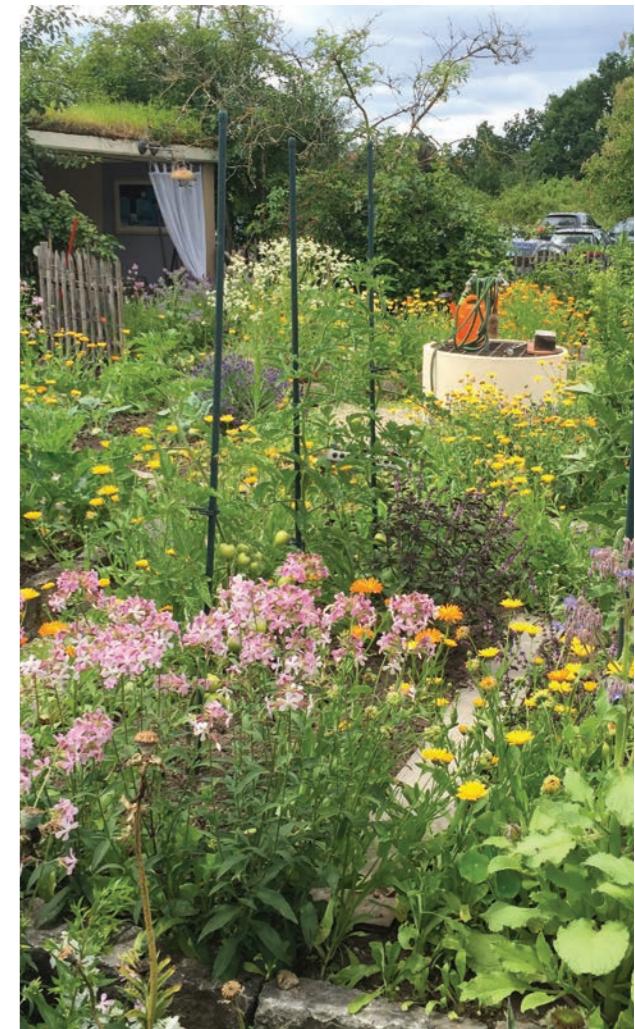
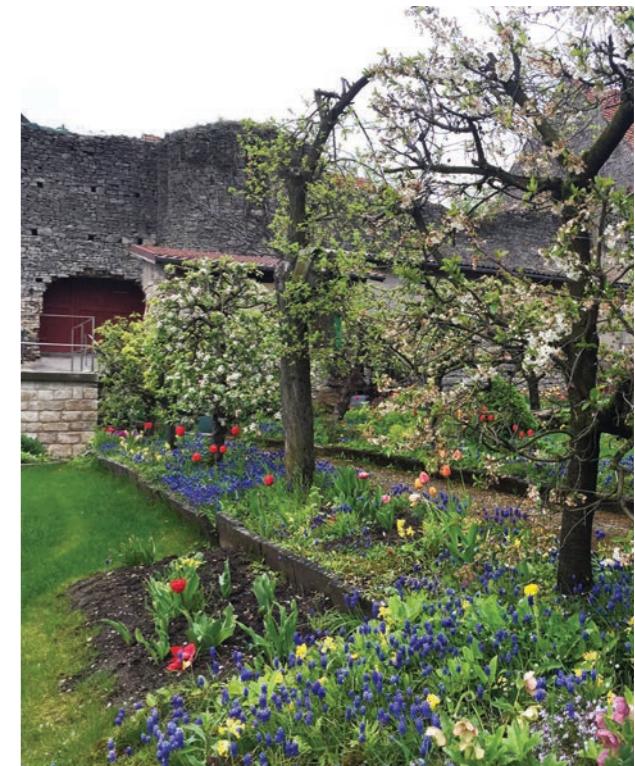


Freiräume bestehen überwiegend aus unbefestigten Flächen. Sie werden mit standortgeeigneten, heimischen Arten und Sorten gärtnerisch angelegt. Berankungen können den Wuchs in der horizontalen Fläche fortsetzen und Fassaden und Einfriedungen in die Gestaltung einbeziehen. Stadtbildprägender oder charakteristischer Baumbestand wird erhalten und gepflegt.

Zugelassen Pflanzbeete, Gehölze, Stauden, Rank- und Kletterpflanzen, Rasen- und Wiesenflächen

Abweichend zugelassen Nadelgehölze, hohe Ziergräser

Nicht zugelassen Thujen und andere standortfremde Arten und Sorten, weißer oder gefärbter Zierkies- oder Schotter

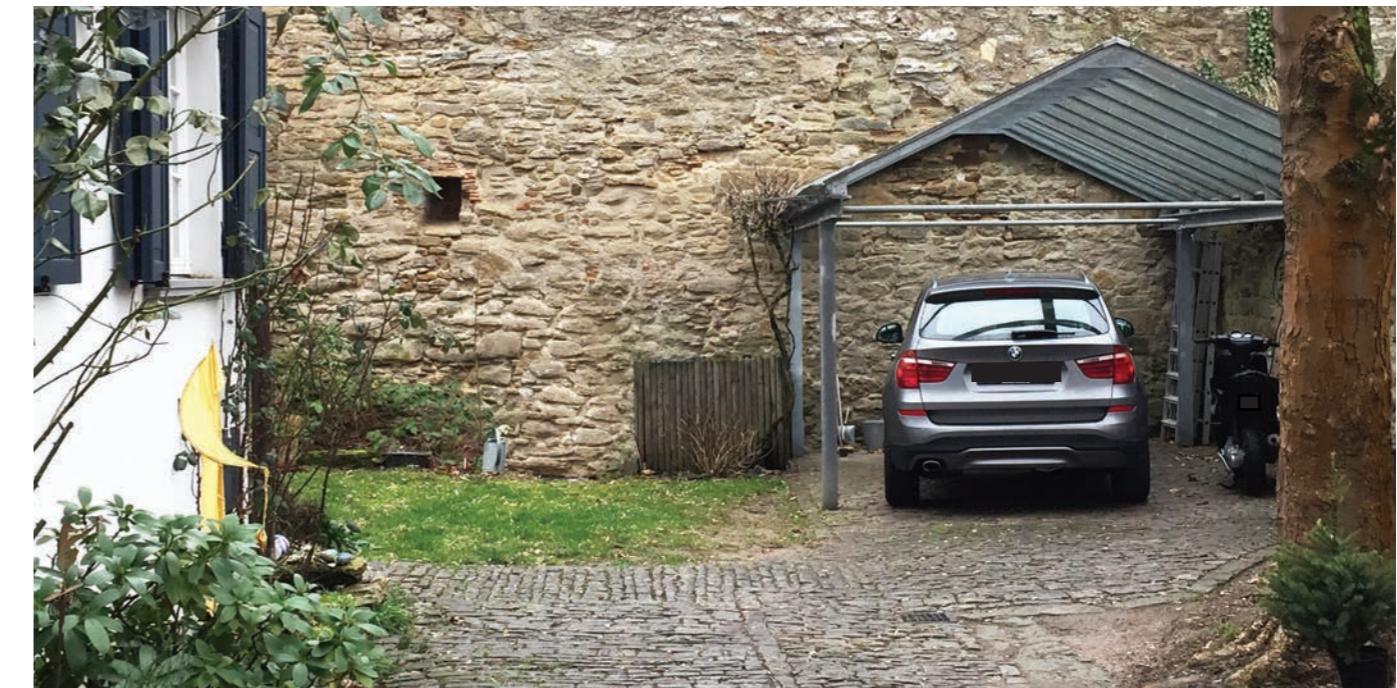


Kleinarchitekturen wie Geräteschuppen oder Mülltonneneinhausungen sind untergeordnete Bauteile, die sich in das Gestaltungsbild und die Umgebung einfügen.

Zugelassen leichte Holz- und Stahlkonstruktionen bis 15 m²
Grundfläche und einer max. Höhe von 3,00m

Abweichend zugelassen Betonkonstruktionen, massive Konstruktionen, Sonderstähle, Kunst

Nicht zugelassen Konstruktionen aus Kunststoff und Aluminium, spiegelnde oder getönte Gläser; glänzende oder grellfarbige Materialien; tropische Hölzer; neue Anlagen im direkten Sichtfeld und Öffnungen der Stadtmauer





§ 22a BEURTEILUNG

Die städtebauliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen und wenn diese nicht erforderlich waren, nach § 34 BauGB. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden beachtet.

§ 22b ABWEICHUNGEN UND BEFREIUNGEN

Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung sind in Abhängigkeit von den städtebaulichen, baulichen und konstruktiven Gegebenheiten möglich, wenn das Ziel dieser Satzung diesen nicht entgegensteht und die Maßnahmen das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Abweichungen und Befreiungen werden auf Grundlage der Generalklausel und der Präambel durch die Stadt Aub und deren Beauftrage textlich, bildlich oder zeichnerisch begründet.

§ 22c UNTERLAGEN

Neben den baurechtlich erforderlichen Unterlagen kann die Stadt zusätzliche Darstellungen verlangen. Die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen des Verfahrens definiert. In jedem Fall umfassen sie:

- eine Bestandsdarstellung
- Fassadenstruktur
- Freiflächengliederung, wenn berührt
- Aussagen zu Materialien, Größen und Farben
- textliche Erläuterungen

§ 22d BEBAUUNGSPLÄNE

Wird im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so folgt er den Zielen der Gestaltungssatzung.

§ 22e ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Gemäß Art. 89, Abs. 1 Nr.17 der BayBO kann mit Bußgeldern bis zu 500.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen der Gestaltungssatzung zuwider handelt.

§ 22f INKRAFTTREten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2021 außer Kraft.

1. DENKMALLISTE

Texte der Beschreibungen der Baudenkmäler aus der Denkmalliste Aub des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD):

„Ensemble Altstadt Aub. Das Ensemble umfasst die mittelalterliche Stadt innerhalb ihres Mauerrings des 15. Jh. mit Einschluss des Grabenbereichs und des im Süden vor der Befestigung liegenden, ummauerten Schlossgartens. Eine Benediktinerpropstei an Stelle der heutigen Pfarrkirche dürfte die Urzelle der 1136 erstmals genannten Siedlung sein. Im Anschluß an die hohenlohische Burg ist der stadtähnliche Ausbau des Ortes, obwohl ihm erst 1404 Stadtrecht verliehen wurde, in das 13./14. Jh. anzusetzen. Aub liegt am Südhang über der Gollach. Die Hanglage bedingt eine weitgehend höhenlinienparallel orientierte Struktur, in die die Führung der Fernstraßen allerdings nicht integriert ist: das dem Flußlauf folgend gestreckt-rechteckige, ummauerte Stadtgebiet erscheint in der Längsachse durch eine Abfolge zweier Platzstraßen bestimmt, die das freistehende Rathaus voneinander trennt (Marktplatz, Harbachstraße); diesem etwa die mittlere Hanghöhe einnehmenden Hauptzug sind jeweils nach Norden, tiefer liegend (Mühlstraße), und nach Süden, in erhöhter Lage (Johann-Böhm-Straße, Hoffahrtstraße) Parallelgassen zugeordnet. Steile Quergassen vermitteln zwischen diesen drei Parallelstraßen. Der Hauptstraßenzug fällt nicht mit der Durchgangsstraße zusammen, die Stadt besitzt an ihren Schmalseiten keine Tore; die Gollachuferstraße verläuft auf der anderen Flußseite an der Stadt vorbei; die Stadt durchziehende Fernstraße ist quergerichtet, sie erklimmt den Hang aus dem Tal heraus nach Südosten; vom ehem. Spitaltor steigt sie an der über einer Stützmauer erhöht liegenden Pfarrkirche vorbei bis zum Westende des Marktplatzes als Hauptstraße, steil auf; hier biegt sie in den Marktplatz ein, den sie sozusagen als Ruhestation durchquert; vor dem Rathaus schlägt sie wieder die Querrichtung ein und erreicht über die steile Etzelstraße das Obere Tor. - Der Hauptzug Marktplatz, Harbachstraße besitzt geschlossene Giebelhausreihung mit zum Teil, besonders am Marktplatz, stattlichen Bauten des 16.-18. Jh. Beide Platzstraßen sind auf Grund ihrer Breite und der Hanglage in zwei Ebenen aufgebaut: die Harbachstraße ist ihrer ganzen Länge nach durch eine mittlere Stützmauer geteilt; auf dem Marktplatz bildet der mittlere Bereich mit Brunnen und Marienstatue einen erhöhten Podest. Die flußseitige Nebengasse (Mühlstraße) besitzt kleinteiligere Bebauung, ebenfalls in geschlossener Giebelreihung; wie der Straßenname nahelegt, waren hier Handwerker ansäßig; die bergseitige Nebengasse war bis zu einem Brand 1841 die Scheunengasse; ihre jetzige Bebauung geht noch teilweise auf den Wiederaufbau des mittleren 19. Jh. zurück. Monumentale Schwerpunkte sind die etwa in der Mitte der Stadt über terrassierten Fundamenten liegende, vom Marktplatz durch eine Häuserzeile getrennte Pfarrkirche; das die südliche Ecke und gleichzeitig den höchsten Punkt des Stadtgebiets beherrschende, seit 1521 würzburgische Amtsschloss; das am Gollachübergang liegende Spital sowie das den Marktplatz nach Osten abschließende Rathaus.“ E-6-79-114-1

„Alter Berg. Kath. Kapelle St. Kunigund, kleiner Saalbau mit eingezogenem Chor und Erkerapsis, sowie Dachreiter, romanische Anlage, um 1200; mit Ausstattung; Friedhofsmauer mit Rundbogentor, Hausteinmauerwerk, wohl gleichzeitig; ehem. Friedhofskreuz, Kruzifix auf Tischsockel, Metallkorpus und Sandstein, bez. 1843 und 1893; Grabdenkmäler, um 1900. nachqualifiziert“ D-6-79-114-120

„Am Galgenberg. Bildstock, rechteckiger Nischenaufsat mit Relief der Schmerzhaften Muttergottes und Kreuzbekrönung, auf Postament, Sandstein, bez. 1900. nachqualifiziert“ D-6-79-114-78

„Am Judengraben. Jüdischer Friedhof, sog. neuer Judenfriedhof, ummauerte Anlage, errichtet nach Vollbelegung des

alten jüdischen Friedhofes, der seit ca. 1630 in unmittelbarer Nähe bestand und in den 1920er Jahren eingeebnet wurde, mit translozierten Grabmälern des alten Friedhofes in der westlichen Mauer, diese teilweise ins 17. Jh. zurückreichend, sowie mit Grabmälern des 19. und frühen 20. Jh. und einem Kriegerdenkmal für die Gefallenen jüdischen Bürger im Ersten Weltkrieg, um 1920, Neuanlage wohl 1. Hälfte 19. Jh.; Umfassungsmauer, Bruchsteinmauerwerk, 1923. nachqualifiziert“ D-6-79-114-76

„Am Viehweg. Bildstock, Jesus als guter Hirte, 1776; am Viehweg, an der Straße nach Bieberehren, ca. 1 km vom Ortsrand. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-131

„Badstraße 1. Wappensteine, drei Sandsteinwappen des Johann Philipp von Schönborn, Fürstbischof von Würzburg und Erzbischof von Mainz, transloziert von der abgebrochenen Torzufahrt zur Zehntscheune, bez. 1670. nachqualifiziert“ D-6-79-114-82

„Badstraße 2. Hausmadonna, Terrakotta, spätgotisch im Stil Riemenschneiders um 1500. nachqualifiziert“ D-6-79-114-164

„Badstraße 4. Hausfigur, Madonna, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-83

„Bahnhofstraße 1. Ehem. Zollhaus, zweigeschossiger Schopfwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, Nordseite mit brandenburgischem Wappen, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-3

„Bahnhofstraße 2; Bahnhofstraße 4. Gasthof, sog. „Weißer Schwan“, zweigeschossiger Massivbau mit Mansardwalmdach, Kolossalpilastern und geohrten Fensterrahmen, 18. Jh.; angebauter Flügel. nachqualifiziert“ D-6-79-114-4

„Bahnhofstraße 12. Bildstock, Postamente mit Voluten, darauf Stele mit Giebeldreieck und Kreuzbekrönung, rundbogiges Relief mit der Flucht nach Ägypten, Sandstein, 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-5

„Bieberehrener Straße 1. Bildstock, Reliefaufsat mit Kreuzigungsrelief und Kreuzbekrönung, auf Pfeiler über Sockel, Sandstein, bez. 1752. nachqualifiziert“ D-6-79-114-129

„Bieberehrener Straße 1. Bauernhof; Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkgiebel, im Kern 18. Jh.; Ökonomiegebäude, Kellerbogen bez. 1830. nachqualifiziert“ D-6-79-114-122

„Bildstock. Bildstock, von Kreuz bekrönt; an der alten Straße. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-106

„Bildstock. Bildstock, am Viehweg, Straße nach Bieberehren. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-130

„Breites Ried. Bildstock, Sockel mit Inschrift, Pfeiler mit Reliefs von Heiligen, Aufsatz mit Reliefs der Madonna und der 14 Nothelfer, von Kreuz bekrönt, neugotisch, Sandstein, bez. 1897. nachqualifiziert“ D-6-79-114-113

„Burgerrother Straße. Bildstock mit Trinität und Pietà, Sandstein, Herzogskrone, 18. Jh. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-136

„Dorfplatz 6. Hausfigur, Madonna, 18. Jh. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-121

„Dorfplatz 14. Bildstock, Reliefaufsatz mit Kreuzbekrönung und modernem Bronzepietàrelief, auf Pfeiler, Sandstein, bez. 1763. nachqualifiziert“ D-6-79-114-125

„Eng; Kr WÜ 43. Bildstock, Reliefaufsatz mit Madonnenportrait und giebelartiger Bedachung, auf Pfeiler über Tischsockel, Kunststein, 1947. nachqualifiziert“ D-6-79-114-111

„Etzelstraße 1. Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Massivbau mit Walmdach in Ecklage, mit profilierten Fensterrahmen, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-6

„Etzelstraße 2. Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-7

„Etzelstraße 3. Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Walmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-8

„Etzelstraße 4. Wohngebäude, dreigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkobergeschossen, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-9

„Etzelstraße 8. Wohngebäude, zweigeschossiger Hausteinmauerwerksbau mit Krüppelwalmdach, Kalkstein, mittleres 19. Jh.; Stadtmauer, verbaut, 15. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-10

„Etzelstraße 11. Wohngebäude, zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit verputztem, auskragenden Fachwerkobergeschoss, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-11

„Etzelstraße 13. Wohngebäude, zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau, mit verputztem, auskragenden Fachwerkobergeschoss, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-12

„Etzelstraße 19. Torturm, früher sog. „Oberer Turm“, bzw. „Zenturm“, rechteckiger Massivbau aus Bruchstein mit Eckquaderung, um 1613 neu errichtet, nach Teileinsturz 1841 Neuerrichtung des Obergeschosses mit Zinnen und östlicher zweigeschossiger Anbau mit Lisenengliederung und Walmdach, 1852. nachqualifiziert“ D-6-79-114-14

„Galgenberg. Steinkreuz, im Pfahlheimer Grund. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-79

„Gaubahn-Radweg. Bildstockkopf mit rundbogiger Nische über Vierkantpfeiler; an der Auber Straße bei Lieblein. nicht

nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-105

„Gaubahn-Radweg. Bildstock, Schaft mit Relief eines Beters, Kreuzigungsrelief, bez. 1483; beim Bahnübergang. nachqualifiziert“ D-6-79-114-117

„Gelchsheimer Weg. Bildstock, achteckiger Sockel und Pfeiler, Aufsatz mit Reliefs der 14. Nothelfer und der Muttergottes, mit Kreuz bekrönt, neugotisch, 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-80

„Gollach. Bogenbrücke, über die Gollach, Bruchsteinmauerwerk, um 1800. nachqualifiziert“ D-6-79-114-135

„Gollachweg. Bildstock, Reliefaufsatz mit „Kreuzigung“, auf Pfeiler mit Inschrift, Sandstein, bez. 1604. nachqualifiziert“ D-6-79-114-98

„Grosser Wasen. Bildstock, Reliefaufsatz mit Dreifaltigkeit auf Pfeiler mit Heiligenreliefs über gebauchtem Sockel, Sandstein, 2. Hälfte 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-127

„Güterwald; Holzweg. Bildstock, Ortsausgang gegen Baldersheim, Seitenweg, vor dem Wäldchen. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-126

„Harbachstraße 11. Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldachbau, Obergeschoss verputztes Fachwerk, Giebel fachwerksichtig, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-15

„Harbachstraße 14; Hoffahrtgasse 14. Wohngebäude (Doppelhaus), zweigeschossiger, verputzter Krüppelwalmdachbau, Obergeschoss Fachwerk verputzt, Anfang 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-17

„Harbachstraße 19. Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldachbau, mit Fachwerkobergeschoss und Hauswappen über der Türe, Eckpfosten bez. 1619. nachqualifiziert“ D-6-79-114-19

„Hauptstraße 1; Mühlstraße 35; Johannes-Böhm-Straße 5; Johannes-Böhm-Straße 7; Nähe Johannes-Böhm-Straße; Nähe Neuertgasse; Nähe Mühlstraße; Harbachstraße 22. Stadtbefestigung, fast vollständig erhaltener geschlosser Mauerring, Bruchsteinmauerwerk, im Norden mit natürlichem Wehrgraben der Gollach, am stärksten an der Westflanke im Bereich des Schlosses befestigt, hier ehem. mit Zwingeranlage mit zweiter Mauer befestigt, davon nur noch einige Turmstümpfe erhalten, ehem. Mauerhöhe 11 m, Dicke 1, 50m, errichtet zwischen 1404 und 1436; mit ehem. wohl 15 Türmen, heute noch 11 Türme (inklusive des Bergfrieds am Schloss und einigen Halbschalentürmen) erhalten, ehem. meist mit Fachwerkobergeschoss, dieses oft im 19. Jh. eingelegt, zumeist Rundtürme, die wenigen rechteckigen Türme mit gleichzeitiger Wohn- und Wachnutzung; Stadtturm, sog. „Hirnturm“ oder „Badturm“, quadratischer Bruchsteinmauerwerksbau mit Fachwerkobergeschoss und Satteldach, gleichzeitig; Stadtturm, Rundturm bei Mühlstraße 19, Bruchsteinmauerwerk, mit städtischem Pachtschweinestall, gleichzeitig; Stadtturm, sog. „Rimbachturm“, Rundturm aus Bruchsteinmauerwerk, gleichzeitig; ehem. Folter- und Gefängnisturm, sog. „Geyerschlossturm“, Rundturm aus Bruchsteinmauerwerk, gleichzeitig; Stadtturm, Rundturm aus Bruchsteinmauerwerk, modern verbaut, gleichzeitig; Stadtturm, Rundturm aus Bruchsteinmauerwerk, gleichzeitig;

Halbrundturm, mit dem ehem. Schloss verbaut, verputztes Bruchsteinmauerwerk, gleichzeitig; von den ehem. zwei Stadttoren nur das südliche sog. „Obere Tor“ erhalten, vgl. hierzu auch Etzelstraße 19. nachqualifiziert“ D-6-79-114-2

„Hauptstraße 1. Ehem. Burg der Truchsesse zu Baldersheim, dann fürstbischofliches Schloss und Amtshaus, ältester Teil der zentrale, dreigeschossige Treppengiebelbau mit Satteldach, 1456-1474, durch eine Schildmauer mit dem runden Bergfried, sog. „Hexenturm“, aus Bruchsteinmauerwerk verbunden, dieser vor 1430, die ehem. Burg unter Fürstbischof Julius Echter um den Nord- und Ostflügel erweitert, diese als zweigeschossige Massivbauten mit Schweifgiebeln der Renaissance, Nordflügel mit hohem Sockel, 1595-1626, südlich an den Bergfried angrenzend Reste des ehem. Amtbaus, zweigeschossiger Bruchsteinbau mit Walmdach, ab 1624; mit Ausstattung; außerhalb der Stadtbefestigung ummauerter Schlossgarten, 1. Viertel 17. Jh.; Stadtmauer mit Rundturm, 15. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-22

„Hauptstraße 2 a. Hoftor, des ehem. zum Schloss gehörigen Zehnthof, sog. „Viehhof“, Rundbogentor mit leichter Profilierung, im Kern 17. Jh., modern überformt. nachqualifiziert“ D-6-79-114-24

„Hauptstraße 9. Ehem. Amtssitz der Rosenberg, später des Deutschen Ritterordens, dann Gasthaus „Goldener Löwe“, zweigeschossiger, verputzter Massivbau mit Satteldach, bez. 1568, mit Pietàfigur, wohl 2. Hälfte 18. Jh., Gebäude nach Kriegsschäden weitgehend erneuert, 1948. nachqualifiziert“ D-6-79-114-25

„Hauptstraße 17. Wohngebäude, dreigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 1. Viertel 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-29

„Hauptstraße 19. Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, bez. 1677. nachqualifiziert“ D-6-79-114-28

„Hauptstraße 21. Wohngebäude, im Kern ehem. Synagoge, zweigeschossiger, verputzter Walmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, im Kern vor 1745, Ende 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-30

„Hauptstraße 25. Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-32

„Hauptstraße 27. Ehem. Pfarrhaus des Spitals, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit profilierten Fensterrahmen, 2. Hälfte 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-33

„Hauptstraße 29. Ehem. Pförtnerhaus des Spitals, eingeschossiger Bruchsteinmauerwerksbau mit Satteldach und Sandsteingliederung, 1863/64. nachqualifiziert“ D-6-79-114-154

„Hauptstraße 31; Hauptstraße 33. Ehem. Spital „Hl. Geist“ mit Spitalkirche, Gründung von Gottfried II. von Hohenlohe-Brauneck, 1355, langgezogene Baugruppe wohl aus ehem. getrennten Gebäuden zusammengewachsen, mit östlicher Spitalkirche „Hl. Geist“, Saalbau mit eingezogenem Chor und Dachreiter, Chor im Kern mittelalterlich, tiefgreifender Langhaus Um- bzw. Neubau unter Julius Echter, um 1595-1604, erneuter Umbau 1862- 1864, westlich daran anschließendes Spitalgebäude,

zweigeschossiger, massiver Satteldachbau über irregulärem Grundriss, mit zweigeschossigem Walmdachanbau, im Kern 14. Jh., unter Julius Echter tiefgreifend erneuert, bez. 1595; mit Ausstattung; ehem. Scheune, Sandsteinquaderbau mit Satteldach, 16./17. Jh.; im rückwärtigen Grundstück Stadtmauer, 15. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-34

„Johannes-Böhm-Straße 2. Wohngebäude, zweigeschossiger Massivbau aus Kalkbruchstein mit Hausteingliederung und Schopfwalm, in Ecklage, Mitte 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-39

„Johannes-Böhm-Straße 7. Ehem. Zehnthaus, heute Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 17. Jh.; an der rückwärtigen Grundstücksgrenze Stadtmauer, 15. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-41

„Kappelstraße 9. Kath. Friedhofskapelle St. Laurentius, einfacher Saalbau mit Satteldach und Dachreiter, Neubau des 18. Jh. unter Verwendung von Bauteilen des spätgotischen Vorgängerbaus des 14. Jh.; mit Ausstattung. nachqualifiziert“ D-6-79-114-84

„Kappelstraße; Nähe Kappelstraße. Bildstock, Reliefaufsatze mit „Kreuzigungsgruppe“, auf Rundsäule über Tischsockel, Sandstein, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-85

„Kirchäcker. Bildstock, bekrönter Reliefaufsatze mit Hl. Georg, auf Pfeiler mit Heiligenreliefs über gebauchtem Sockel, Sandstein, 2. Hälfte 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-132

„Kirchgasse 2. Ehem. Gemeindeverwaltung, zweigeschossiger Satteldachbau mit nördlichem Krüppelwalm, mit Fachwerkobergeschoss und massivem Südgiebel sowie Freitreppe, spätes 18./frühes 19. Jh.; Reste der Einfriedung, gleichzeitig. nachqualifiziert“ D-6-79-114-86

„Kirchgasse 2. Kreuzschlepper, Figur des kreuztragenden Heilands mit Schächer, über gebauchtem Postament mit Kelchrelief, auf Tischsockel mit Inschriftenkartusche, Sandstein, von Georg Dettelbacher, bze. 1706. nachqualifiziert“ D-6-79-114-87

„Kirchgasse 3. Pfarrhaus, zweigeschossiger, massiver Halbwalmdachbau über hohem Sockel mit Ecklisenen, frühes 19. Jh.; Einfriedung, gleichzeitig. nachqualifiziert“ D-6-79-114-88

„Kirchgasse 4; Kirchgasse 6. Kath. Pfarrkirche St. Georg, Chorturmkirche, Saalbau mit eingezogenem Chor und Chorturm mit Spitzhelm, 1609-16, Turm bez. 1609, Langhausumgestaltung, 1901; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, an der Nordseite noch mit Schießscharten bewehrt, Bruchsteinmauerwerk, mittelalterlich, mit jüngerem Pfeilerportal, wohl 17./18. Jh.; Ölbergkapelle, mit Sandsteinfigurengruppe um 1500, in neugotischem Gehäuse, 1901; Beinhäuschen, kleiner Massivbau mit Pultdach, nach 1826, mit eingemauertem Bildstockkopf mit den „Fünf Wunden Christi“, Sandstein, wohl 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-89

„Kirchplatz 2. Kath. Stadtpfarrkirche Mariae Himmelfahrt, bis 1464 Benediktinerprobstei von St. Burkard in Würzburg, dreischiffige Hallenkirche mit westlichem Vorbau, eingezogenem Chor und Chorflankenturm mit Pyramidendach, der Westbau um 1275-1280, das Übrige 1615, Langhaus zunächst 1752 einschiffig umgestaltet, nach Kriegszerstörung 1951 als dreischiffige Halle erneuert; mit Ausstattung. nachqualifiziert“ D-6-79-114-42

„Kirchsteige 1. Wohngebäude, zweigeschossiger, traufständiger Satteldachbau mit Fachwerk-obergeschoss, bez. 1597. nachqualifiziert“ D-6-79-114-43

„Kirchsteige 2. Pfarrhaus, L-förmiger, zweigeschossiger Massivbau mit Satteldächern, Nordflügel über hohem Sockel, Mitte 17. Jh.; Garteneinfriedung mit Hoftor, Bruchsteinmauerwerk, bez. 1665. nachqualifiziert“ D-6-79-114-44

„Kirchsteige 3. Ehem. Zollhaus, dann Lateinschule, heute Wohngebäude, zweigeschossiger Krüppelwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-26

„Kornmarkt 5 b. Zehntscheune, in Resten erhalten, Bruchsteinmauerwerk, mit spitzbogigem Portal mit Wappenstein, bez. 1623; Hausfigur, Maria Immaculata, Holz, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-90

„Krötenberg. Bildstock, Sockel mit Rundbogenfries, achteckige Säule, vorhangbogiger Aufsatz mit Relief der Madonna Madonnenbrustbild als mit Relief der Madonna als Halbfigur, um 1900. nachqualifiziert“ D-6-79-114-209

„Kr WÜ 43. Bildstock, Reliefaufsatz mit Kreuzigung und Kreuzbekrönung, auf Pfeiler, Sandstein, bez. 1621. nachqualifiziert“ D-6-79-114-114

„Kr WÜ 43. Bildstock, baldachinbekrönter Reliefaufsatz mit Dreifaltigkeit und Pietà, auf erneuertem Schaft, Sandstein, 1. Hälfte 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-115

„Lämmermühle 1. Ehem. Mühle, sog. Lämmermühle, zweigeschossiger, verputzter Massivbau mit mit Schopfwalmdach, um 1800; Nebengebäude. nachqualifiziert“ D-6-79-114-134

„Lindenbergs. Bildstock, Reliefaufsatz mit „Vierzehn Nothelfern“ und baldachinartiger Bekrönung, auf Pfeiler über Postament mit Inschriften, Sandstein, bez. 1804. nachqualifiziert“ D-6-79-114-97

„Marktplatz. Mariensäule, Figur der Muttergottes mit Jesukind (Kopie), auf Pfeiler über Tischsockel, Originalskulptur im Rathaus, Sandstein, von Leopold Kurzhammer, 1732. nachqualifiziert“ D-6-79-114-60

„Marktplatz. Marktbrunnen, achteckiges, profiliertes Brunnenbecken mit mittiger Brunnensäule mit Kugelbekrönung, Sandstein, 1737. nachqualifiziert“ D-6-79-114-59

„Marktplatz 1. Rathaus, dreigeschossiger Massivbau mit Fachwerkobergeschoss und erneuerter Freitreppe, östlicher Teil zweigeschossig mit Fachwerkgiebel, mit Satteldächern und westlichem Dachreiter mit Glockendach, im Kern spätgotisch, 1482-1489, vor 1671 aufgestockt und weitreichend erneuert, weitere Veränderungen, 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-45

„Marktplatz 2. Gasthaus „Weißes Roß“, zweigeschossiger, verputzter Halbwalmdachbau, mit schmiedeeisernem Wirtshausausleger, 2. Viertel 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-46

„Marktplatz 3. Gasthaus „Zum Hirschen“, zweigeschossiger, verputzter Krüppelwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, Ende 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-47

„Marktplatz 5. Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau, Obergeschoss mit geohrten Fensterrahmungen, im Kern 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-48

„Marktplatz 6. Gasthof „Goldenes Lamm“, zweigeschossiger, verputzter Mansardwalmdachbau, Torbogen bez. 1493, im Kern 17. Jh. um 1800 überformt, ehem. steiles Giebeldach im 20. Jh. durch Mansardwalmdach ersetzt. nachqualifiziert“ D-6-79-114-49

„Marktplatz 8. Ehem. Wohngebäude, seit dem 18. Jh. Apotheke, sog. „Schwanenapotheke“, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, bez. 1568. nachqualifiziert“ D-6-79-114-50

„Marktplatz 11. Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, mit Wappenstein der Truchsesse von Baldersheim des Vorgängerbaus, dieses bez. 1569, 16./ 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-51

„Marktplatz 12. Wohngebäude, zweigeschossiger Halbwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, mit Rosenberger-Wappen, bez. 1568. nachqualifiziert“ D-6-79-114-52

„Marktplatz 15. Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau, Obergeschoss mit geohrten Fensterrahmungen, Hausmadonna des 17. Jh., diese erst 1948 angebracht, sowie Wappenstein bez. 17., 1. Hälfte 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-53

„Marktplatz 18. Wohngebäude, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-54

„Marktplatz 19. Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit reichem Volutengiebel und profiliertem Sitznischenportal mit Wappenstein der Renaissance, bez. 1616, im Kern 1519. nachqualifiziert“ D-6-79-114-55

„Marktplatz 20. Wohngebäude, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-56

„Marktplatz 22. Wohnhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau mit westlichem, traufständigen Anbau, mit Fachwerkobergeschossen, sowie geohrten Fensterrahmungen, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-57

„Marktplatz 25. Wohngebäude, zweigeschossiger Kalkbruchsteinbau mit Satteldach und Sandsteingliederung, mit Freitreppe, Mitte 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-58

„Mühlstraße 16. Wohngebäude, zweigeschossiger Walmdachbau in Ecklage, mit Fachwerkobergeschoss und profilierten Sandsteingewänden im Erdgeschoss, sowie mit Wappen des Fürstbischofs Julius Echter, bez. 1581, Erdgeschoss im 18. Jh. überformt. nachqualifiziert“ D-6-79-114-62

„**Mühlstraße 19.** Wohngebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit verputztem Fachwerkobergeschoss, Giebel fachwerksichtig, 17./18. Jh.; rückwärtiges Grundstück mit Stadtmauer, 15. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-64

„**Mühlstraße 33.** Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Halbwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, Anfang 19. Jh., nördlicher Teil nach 1826 verändert; Stadtmauer, verbaut, 15. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-66

„**Nähe Gollach.** St. Nepomuk-Statue, Figur des Hl. Johannes Nepomuk, Sandstein, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-35

„**Nähe Kr WÜ 43.** Bildstock, giebelbedachter Reliefaufsat mit „Bruder Konrad“ und Kreuzbekrönung, auf Pfeiler, Kunststein, 1946, über gebauchtem Sandsteinpostament, wohl 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-112

„**Nähe Lamm-Gottes-Weg.** Prozessionsaltar, altarähnlicher Aufbau mit Lamm-Gottes-Relief flankiert von Putten, und Relief mit dem Herz Jesu als Bekrönung, auf breitgelagertem Tischsockel, Sandstein, bez. 1729. nachqualifiziert“ D-6-79-114-77

„**Nähe Uffenheimer Straße.** Kriegerdenkmal, für die Gefallenen von 1870/71, Tuffsteinpylon mit Eisernem-Kreuz-Relief und Helmaufsatz, um 1900. nachqualifiziert“ D-6-79-114-73

„**Neuertgasse 10.** Wohngebäude, zweigeschossiger, verputzter Frackdachbau mit Halbwälmen und Fachwerkobergeschoss, 17./18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-67

„**Neuertgasse 12.** Ehem. Synagoge, jetzt Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 1744, 1938 beschädigt, danach Umbau zu Wohnhaus. nachqualifiziert“ D-6-79-114-141

„**Oberer Tannenbergweg.** Bildstock, Reliefaufsat mit Hl. Josef und Kreuzbekrönung, auf Pfeiler über Sockel, Kalkstein, um 1800. nachqualifiziert“ D-6-79-114-133

„**Ochsenfurter Straße 1.** Bildstock, Abguss, Reliefaufsat mit Kreuzigungsgruppe und Stifterfamilie, auf Pfeiler über Postament, Gusstein, bez. 1628, 20. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-69

„**Ochsenfurter Straße 1.** Wohngebäude, zweigeschossiger Massivbau aus Kalkbruchstein mit Walmdach und Freitreppe, Mitte 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-68

„**Ochsenfurter Straße 14.** Bildstock, Abguss eines nicht mehr erhaltenen Bildstock von 1727, Reliefaufsat mit Darstellung einer „Himmelfahrt Mariens“, auf Pfeiler, 20 Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-70

„**Ölacker.** an der Auber Straße. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-103

„**Rothenburger Straße 1.** Bildstock, baldachinbekrönter Reliefaufsat mit Kreuzigungsszene, auf achtkantigem Pfeiler über Postament, Sandstein, 17. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-71

„**Schloßruine Reichelsburg.** Burgruine Reichelsburg, Vorgängerbau erstmals 1230 urkundlich erwähnt, bis 1390 hohenloisch als Bamberger Lehen, ab 1390 zum Bistum Würzburg gehörig, 1521 Würzburger Amtssitz, im Bauernkrieg 1525 zerstört; regelmäßigt vierseitige Anlage, mit rundem, östlichem Bergfried, Bruchsteinmauerwerk, letzterer 14. Jh., übrige Anlage 15. und frühes 16. Jh.; Zwingermauer mit sieben Flankentürmen, Bruchsteinmauerwerk, wohl 15 Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-100

„**St 2269.** Bildstock, Pietà, bez. 1879; an der Straße nach Aufstetten, ca. 300 m vor dem Ort rechts. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-116

„**St.-Andreas-Straße 4.** Ehem. Schule, eingeschossiger Satteldachbau, mit Fachwerkgiebel, verputzt, Türsturz bez. 1791. nachqualifiziert“ D-6-79-114-123

„**St.-Andreas-Straße 5.** Friedhofskreuz, Kruzifix auf Postament mit Inschriftenfeld, Sandstein, bez. 1819. nachqualifiziert“ D-6-79-114-119

„**St.-Andreas-Straße 5.** Kath. Pfarrkirche St. Andreas, Saalbau mit Satteldach und Ostturm mit Glockendach, klassizistisch, 1824; mit Ausstattung. nachqualifiziert“ D-6-79-114-118

„**St.-Georg-Straße.** Bildstock, Reliefaufsat mit „Blutwunder zu Walldürn“ und „Pietà“, sowie mit Kreuzbekrönung, auf abgefastem Vierkantschaft über Tischsockel, neugotisch, Sandstein, bez. 1875. nachqualifiziert“ D-6-79-114-104

„**St.-Georg-Straße.** Bildstock, Reliefaufsat mit „Kreuzigungsszene“, auf erneuertem Kunststeinpfeiler, über gebauchtem Postament, Sandstein, 18. Jh., renoviert und teilweise erneuert, bez. 1946. nachqualifiziert“ D-6-79-114-108

„**St.-Georg-Straße 4.** Hausfigur, Herz-Jesu-Statue, in neugotischer Wandnische, Mitte 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-137

„**Torgartenweg 1.** Bildstock, spitzgiebeliger Reliefaufsat mit „Erlöser“ und „Heiliger in Mandorla“, auf Rundsäule über Postament, neugotisch, Sandstein, 2. Hälfte 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-91

„**Truchseßstraße 5.** St. Nepomuk-Statue, Figur des Hl. Johannes Nepomuk auf Postament mit Inschriftenkartusche über erneuertem Sockel, auf der Hofmauer, Sandstein, bez. 1767. nachqualifiziert“ D-6-79-114-92

„**Truchseßstraße 6.** Hausfigur, barocke Dreifaltigkeitsgruppe, Holz, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-93

„**Truchseßstraße 7.** Kreuzschlepper, Figur des kreuztragenden Heilands auf in die Mauer eingelassenem, hohem Postament mit Inschriftenfeld, Sandstein, von Johann Georg Auwera, bez. 1792. nachqualifiziert“ D-6-79-114-94

„**Truchseßstraße 8.** Bildstock, Pietà in Nische, 2. Hälfte 18. Jh.; auf der Mauer. nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert“ D-6-79-114-95

„Truchseßstraße 12. Hausfigur, sitzende Madonnenfigur auf Sockel mit Inschriftenkartusche, Holz, 18./19. Jh. nachqualifiziert“

D-6-79-114-96

„Truchseßstraße 21. Wirtshaussausleger, Ende 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-99

„Truchseßstraße 35. Bildstock, runbogiger Reliefaufsat mit „Hl. Familie mit Dreifaltigkeit“, auf Pfeiler über Postament mit Inschrift, historistisch, Sandstein, bze. 1911. nachqualifiziert“ D-6-79-114-1

„Truchseßstraße; St.-Georg-Straße. Wegkreuz, Kruzifix auf Postament, Sandsteincorpus, 18. Jh., Kreuzstamm und Postament erneuert, Kunststein, 1930er Jahre, bez. 1704, 1751 und 1932. nachqualifiziert“ D-6-79-114-157

„Turmweg. Bildstock, baldachinbekrönter Reliefaufsat mit Hl. Familie, auf Pfeiler mit Heiligenreliefs über Sockel, Sandstein, bez. 1817. nachqualifiziert“ D-6-79-114-102

„Turmweg. Ehem. Wartturm, Rundturm, Bruchsteinmauerwerk, 15. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-107

„Turmweg. Bildstock, giebelbedachter Reliefaufsat mit Hl. Theresa und Kreuzbekrönung, auf Pfeiler über Sockel, Kunststein, 1. Hälfte 20. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-110

„Turmweg. Madonna, Figur der Muttergottes auf hohem Sandsteinpostament mit Inschriftenfeld, 2. Hälfte 19. Jh. nachqualifiziert“

D-6-79-114-109

„Uffenheimer Straße. Bildstock, Reliefaufsat mit Kreuzigungsgruppe und Kreuzbekrönung, darunter Inschriftenblock, auf Pfeiler über erneuertem Sockel, bez. 1616. nachqualifiziert“ D-6-79-114-74

„Uffenheimer Straße 2. Friedhof, ummauerte Anlage im nördlichen Kernbereich um 1805, mit südlicher Friedhofserweiterung, 2. Hälfte des 19. Jh., mit erhaltenen Grabdenkmälern des späten 19./frühen 20. Jh.; Friedhofskreuz, Kruzifix auf Postament, Kreuz und Sockel erneuert, Sandstein, 18. Jh.; Friedhofskapelle, kleiner Saalbau mit Satteldach und Glockendachreiter, spätes 19. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-72

„Vordere Oellinger Straße. Feldkapelle, einfacher Hau- bzw. Bruchsteinmauerwerksbau mit Satteldach, 19./20. Jh., darin Pietà, Holz, 18. Jh. nachqualifiziert“ D-6-79-114-81

„Waldmannshöfer Straße 2. Evang.-Luth. Pfarrkirche, sog. Dreifaltigkeitskirche, Chorturmkirche, Saalbau mit eingezogenem Chor und nördlichem Chorturm mit Zwiebelhaube, barokisierend, von Otto Schulz, 1922-26; Einfriedung, gleichzeitig. nachqualifiziert“ D-6-79-114-75

„Wartturm. Bildstock, Reliefaufsat mit Kreuzigungsdarstellung, auf erneuertem Pfeiler mit Stiftungsinschrift, über diamantiertem Sockel, Sandstein, bez. 1727, 1904 erneuert. nachqualifiziert“ D-6-79-114-101

2. KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER STADT AUB

Die Stadt Aub erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.08.2006, geändert durch Stadtratsbeschlüsse vom 06.03.2017, 03.08.2020 sowie 18.10.2023 das Kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet der Stadt Aub im Rahmen der Bayerischen Städtebauförderung.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet entspricht dem festgelegten Sanierungsgebiet und dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, Stand: 10.10.2016. Die Abgrenzung ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

→ siehe Seite 12 und 13: „Behelfslageplan Stadt Aub - Umgriffe“

2. Zweck und Ziel der Förderung

Zweck des Kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt Aub.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Aub unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Kommunalen Förderprogramms können folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten (Eindeckung, Ortgang, Gesimsgestaltung)
- Fassadengestaltung (Anstrich- und Putzerneuerung)
- Fenster, Außentüren, Tore, Hoftore und Zäune, Wiederanbringung von Fensterläden
- Eingangstreppen, Vordächer, Balkone, Wintergärten, Werbeanlagen
- Um- oder Neugestaltung von Vorbereichen und Hofräumen z.B. Entsiegelungsmaßnahmen und ortstypische Begrünung

4. Grundsätze der Förderung

Dem Kommunalen Förderprogramm liegt die Gestaltungssatzung vom März 2020 mit 1. Änderung vom 05.07.2021 zugrunde.

Die geplanten Maßnahmen haben sich in allen Punkten der Gestaltungssatzung und den Zielen der städtebaulichen Sanierung anzupassen.

Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

5. Förderung

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch. Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen.

Gebäude, die umfassend saniert und instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Die Höhe der Förderung wird auf 20 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch derzeit höchstens 30.000,00 € je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.

Eine höhere pauschale Förderung für die umfassende Sanierung leerstehender Gebäude kann im Einzelfall mit Stadtratsbeschluss festgesetzt werden.

Antragsberechtigt sind nur die Objekteigentümer.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt. Sach- und Materialkosten sind bei Eigenleistungen förderfähig. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.

Sind die entstandenen Kosten geringer als der veranschlagte Betrag, können die Zuschüsse anteilig reduziert werden.

Die Stadt Aub behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage entspricht und/oder mangelhaft ausgeführt wurde. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Sanierungsarchitekten.

6. Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Stadt Aub.

7. Verfahren

- Bewilligungsbehörde ist die Stadt Aub
- Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Aub und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. Maßnahmenbeschreibung mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
 2. Lageplan M 1:1000 oder M 1:500
 3. Kostenschätzung;
bei geschätzten Kosten bis zu 5.000,00 € pro Gewerk sind zwei, ansonsten drei Angebote, aus welchen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen, vorzulegen.
- Die Stadt Aub und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.
- Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Aub begonnen werden.
- Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme führt zum Ausschluss der Förderung.
- Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der ausgeführten Arbeiten und Rechnungen durch die Stadt und des Planungsbüros.

8. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm tritt ab 01.01.2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Die aktuell gültige Fassung des kommunalen Förderprogrammes der Stadt Aub kann über die Homepage der Stadt Aub abgerufen werden.

AUFTAGGEBER



Stadt Aub
Marktplatz 1
97239 Aub
info@vgem-aub.bayern.de
Förderstelle+Bauamt

AUFTAGNEHMER



plan&werk
Büro für Städtebau und Architektur

Schillerplatz 10
96047 Bamberg

Telefon +49 (0)951 20 850 840
www.planundwerk-bsa.de

Dipl.-Ing. Franz Ullrich
Regierungsbaumeister · Architekt · Stadtplaner

Fotos: plan&werk
Luftbild, historischer Plan, Postkarte: Stadt Aub
Beispielbilder S. 51:
- Zimmerei Michael Weckbart, Kloster Würzburg
- SolteQ, Solarschindeln
- Kindergarten Aub, Stadt Aub
- BLfD/ Sebastian Mickisch, Mühle mit Nebengebäude Vilseck
Bild S.58: Stadt Aub

rechtskräftig seit: März 2020
1. Novellierung: Juli 2021
2. Novellierung: November 2024

Städtebauförderung

Gefördert durch den Bund und den Freistaat Bayern.



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**
von Bund, Ländern und
Gemeinden

